

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 58 (1949)
Heft: 4

Artikel: Was erwartet der Oberfeldarzt vom Schweizerischen Roten Kreuz?
Autor: Meuli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

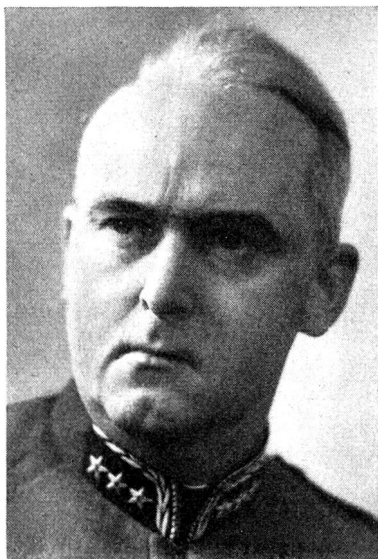
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



WAS ERWARTET DER OBERFELDARZT

vom Schweizerischen Roten Kreuz?

Von

Oberstbrigadier Meuli

Oberfeldarzt

Die Redaktion unserer Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz», deren wichtigstes Ziel ist, dem Schweizervolk sein nationales Rotes Kreuz näher zu bringen, hat mich ersucht, über die militärischen Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes, d. h. über diejenigen im Dienste der Armeesantität zu schreiben.

Ich will versuchen, in einigen Artikeln diese Orientierung zu geben.

Ich möchte vorerst zusammenfassend die im Titel gestellte Frage ganz allgemein beantworten, dann von der freiwilligen weiblichen Sanitätshilfe erzählen, die neben den aus männlichem Personal rekrutierten Rotkreuzkolonnen das Hauptkontingent der freiwilligen Sanitätshilfe bildet, und schliesslich von allen andern Formationen berichten.

Der Oberfeldarzt erwartet, dass das Schweizerische Rote Kreuz seine Hauptaufgaben, die in Artikel 2 seiner vom Schweizerischen Bundesrat genehmigten Statuten festgelegt sind, erfüllt.

Artikel 2 lautet: «Das Schweizerische Rote Kreuz hat zum Zweck, seine personellen und materiellen Hilfsmittel zu organisieren und einzusetzen für die freiwillige Sanitätshilfe im Krieg und im Frieden und zur Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.»

Die Friedensaufgaben werden in Artikel 4 und die Kriegsaufgaben in Artikel 5 gesondert aufgeführt; dabei figurieren auch bei der Aufzählung der Friedensaufgaben die Vorbereitungen für die Tätigkeit in Kriegszeit an erster Stelle. Der Rotkreuzchefarzt, der gemäss den vom Bundesrat er-

lassenen Bestimmungen gewählt wird und zugleich Mitglied des Zentralkomitees und der Direktion ist, leitet in ihrem Auftrag die gesamte im Roten Kreuz verkörperte freiwillige Sanitätshilfe. Er organisiert schon im Frieden die vom Oberfeldarzt als notwendig erachteten Rotkreuzformationen nach dessen Weisungen und überwacht die Berufsausbildung des Krankenpflegepersonals. Er leitet auch die schon im Frieden durchzuführende Ausbildung des Rotkreuzpersonals gemäss den vom Oberfeldarzt bezeichneten Ausbildungszielen und bereitet die Mobilmachung des in der Armee eingeteilten Rotkreuzpersonals mit den zuständigen Dienststellen der Armee vor. Er ist für die Erfüllung der militärischen Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes im Aktivdienst dem Oberfeldarzt verantwortlich.

Es sind also zwei grosse Aufgaben, die das Schweizerische Rote Kreuz zu erfüllen hat. Die erste ist diejenige, die vitalste Interessen unseres Landes berührt, die Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe. Die zweite, die Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens ist — nach meiner Auffassung — auch eine notwendige, schöne und dankbare, aber zweifellos eine sekundäre Aufgabe.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat sich seiner ersten Aufgabe nie entzogen, sondern immer danach getrachtet, sie zu erfüllen. Die Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, sind aber in der Nachkriegszeit gewachsen und sehr schwer zu meistern. Es ist dabei auf das Verständnis des ganzen Volkes und auf die Mithilfe aller angewiesen. Dazu genügt

nicht nur die Bereitwilligkeit von Volk und Behörden, finanzielle Hilfe zu leisten und zur Pflege notwendigen Material zur Verfügung zu stellen, sondern es braucht die Bereitschaft zu persönlichem Einsatz von vielen Tausenden freiwilliger Helferinnen und Helfer. Unser Volk muss überzeugt sein, dass die Existenz einer nationalen Rotkreuzgesellschaft unbedingt notwendig ist, es muss wissen, dass nur das Schweizerische Rote Kreuz als solche vom Bund anerkannt ist, und sicher sein, dass dieses in erster Linie seine Hauptaufgabe im Interesse des Landes erfüllen will. Alle Schweizerinnen und Schweizer sollten gern einen finanziellen Beitrag leisten, um zu helfen, einen Teil der grossen notwendigen Geldmittel sicherzustellen. Die Eidgenossenschaft ihrerseits gewährt eine Bundessubvention, die aber in keinem richtigen Verhältnis zu den Bedürfnissen und den Leistungen unseres Roten Kreuzes steht und leider in der heutigen Zeit unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Bundes nicht entsprechend erhöht werden kann. Als Kompensation wäre eine sehr leicht durchzuführende Hilfeleistung möglich in einer Form, die niemandem schaden, dem Schweizerischen Roten Kreuz aber sehr viel nützen würde:

Zur Zeit der Maisammlung zugunsten des Schweizerischen Roten Kreuzes sollte alljährlich eine Rotkreuz-Postmarke ausgegeben werden, eventuell auch ein Rotkreuzkartenverkauf stattfinden können. Die Bundesfeier- und die Pro Juventute-Marken würden deswegen ganz sicher nicht in geringerer Anzahl gekauft werden.

Der Sanitätsdienst unserer Armee, die nur der Verteidigung dient und ein taugliches Mittel zur Erhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit sein soll, ist nicht nur dankbar für eine zusätzliche freiwillige Sanitätshilfe, sondern in hohem Masse auf diese angewiesen. Gesetzlich ist die freiwillige Sanitätshilfe erst durch einen Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 und durch die Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1903 festgelegt worden. Unsere Felddienstleitung hat bis zu jenem Zeitpunkt keine Bestimmungen darüber enthalten, während z. B. die deutsche Felddienstordnung von 1887 sie schon als festes Glied der Organisation des Armeesanitätsdienstes aufführte.

In der Botschaft des Bundesrates betreffend den Ausbau der freiwilligen Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom 4. Dezember 1902 heisst es:

«Wenn irgend ein Heer in der Stunde des blutigen Kampfes auf die Unterstützung der freiwilligen Sanitätshilfe angewiesen sein wird, so ist

es das unserige, denn in keinem andern Staate wird ein solch grosser Prozentsatz der Bevölkerung durch einen Krieg unmittelbar in Anspruch genommen, wie bei uns. Jeder Krieg, in den wir verwickelt werden, muss für uns ohne weiteres zum Volkskrieg werden.»

Angesichts dieser Sachlage, irgendwo und irgendwie auf Improvisationen abzustellen, wäre verhängnisvoll. Nicht nur die personellen Kräfte würden uns im letzten Augenblicke fehlen, sondern mehr noch die nötige Zeit, denn die Krankenpflege lässt sich nicht von heute auf morgen organisieren und einüben.»

Rasch hat sich seit 1866 der auf Initiative von General Dufour gegründete «Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner» entwickelt, ist aber zehn Jahre später wieder aufgelöst worden, weil die Meinung vorherrschte, dass nach dem Krieg 1870/71 sich nicht so bald wieder Gelegenheit zur Betätigung bieten werde. Langsam und mühsam hat sich dann seit 1892 «Der Schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz» in stetem Kampf gegen die Indifferenz der Bevölkerung, die so schnell die Schrecken des vergangenen Krieges vergisst und an die Möglichkeit eines neuen Krieges nicht erinnert sein will, entwickelt. Ausser unter dieser Gleichgültigkeit des Volkes, die namentlich in der Unkenntnis über Zweck und Ziel des Roten Kreuzes ihren Grund hatte, litt er vor allem unter dem Mangel an einem klaren und zielbewussten Arbeitsplan, wie er nur in beständiger engster Zusammenarbeit mit den leitenden Organen der Armee, deren Unterstützung ja den Hauptzweck des Roten Kreuzes bildet, hätte aufgestellt werden können. Es ist dem Schweizerischen Roten Kreuz erst nach 1903 gelungen, nach und nach die Stellung zu erringen, die der Wichtigkeit seiner vaterländischen und gemeinnützigen Ziele einigermassen entspricht.

Noch 1905 stellte der Div. Arzt der 3. Division in einem Referat die Frage:

«Dürfen wir ohne zu erröten einem Fremden gegenüber gestehen, dass das Schweizerische Rote Kreuz heute noch in sieben Kantonen nicht ein einziges Mitglied zählt und dass es im Mobilmachungsfall für viele tausend Kranke zum mindesten am nötigen Pflegepersonal gebricht?»

In den Jahren der Weltkriege von 1914/1918 und 1939/1945 hat das Schweizerische Rote Kreuz seine direkte Pflicht dem Lande gegenüber erfüllt und ausserdem in der Hilfstätigkeit für die notleidenden Opfer des Krieges im Ausland unendlich viel Gutes tun können.

(Fortsetzung folgt).